



Herrieden-Wieseth

Satzung

**des Jagd- und Sportschützenvereins
Herrieden-Wieseth e.V.**

Inhalt

§1	Name und Zweck	- 3 -
§2	Mitgliedschaft.....	- 3 -
§3	Aufnahme von Mitgliedern	- 3 -
§4	Erlöschen der Mitgliedschaft.....	- 4 -
§5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	- 4 -
§6	Vereinsdisziplin.....	- 5 -
§7	Vereinsorgane	- 5 -
§8	Das Schützenmeisteramt.....	- 5 -
§9	Generalversammlung	- 6 -
§10	Verwaltung des Vereinsvermögens.....	- 7 -
§11	Auflösung des Vereins	- 7 -
§12	Satzungsänderungen	- 7 -

Satzung

Des Jagd- und Sportschützenvereins Herrieden-Wieseth e.V.

§1 Name und Zweck

- 1) Der Verein führt den Namen „Jagd- und Sportschützenverein Herrieden-Wieseth e.V.“ und hat seinen Sitz in Deffersdorf, Gemeinde Wieseth.
- 2) Der Verein soll in des Vereinsregister eingetragen werden.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§2 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.
- 2) Mitglied kann werden, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat.
- 3) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein, um den Schießsport oder um die Tradition des Schützenwesens besonders verdient gemacht hat.

§3 Aufnahme von Mitgliedern

- 1) Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten, welches jedes Gesuch mindestens drei Wochen lang auf der Schießstätte oder in den Gesellschaftsräumen auszuhängen oder sonst in geeigneter Weise den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen hat.
- 2) Über das Aufnahmegesuch entscheidet das Schützenmeisteramt. Zu der Sitzung müssen alle Mitglieder des Schützenmeisteramtes unter Angabe der Tagesordnung geladen werden. Ein Beschluss kann gefasst werden, wenn mindestens ein Schützenmeister und vier weitere Mitglieder des Schützenmeisteramtes anwesend sind. Das Aufnahmegesuch ist angenommen, wenn sich die Mehrheit der Anwesenden dafür ausspricht.
- 3) Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
- 4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes von der Generalversammlung ernannt.

§4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss (§6 Abs. 2, Buchstabe c).
 - c) durch rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens des Diebstahls, des Betrugs, der Hehlerei, der Unterschlagung oder der Urkundenfälschung.
 - d) durch rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten wegen eines sonstigen vorsätzlichen Vergehens.
- 2) Die Mitgliedschaft kann entzogen werden, wenn das Mitglied bei der Aufnahme nicht unbescholten war. §6 Abs. 4 – 5 gilt entsprechend.
- 3) Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegen über dem Schützenmeisteramt aus dem Verein austreten. Ein Mitglied, das nicht zum Schluss eines Jahres austritt, hat die Beträge und die sonstigen Leistungen für das laufende Jahr zu entrichten.
- 4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Für das laufende Jahr geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.
- 5) Der Austritt aus dem Verein wird erst wirksam:
 - mit Rückgabe des Schützenpasses
 - durch eigenhändig unterschriebene Verlusterklärung
 - oder durch Ummeldebestätigung eines anderen Vereins.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und deren Einrichtungen nach den dafür erlassenen Bestimmungen zu benutzen.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern
 - b) sich jederzeit dem Ansehen des Vereins entsprechend zu verhalten
 - c) die Satzung, die sportlichen Regeln und die Anordnungen der Generalversammlung und des Schützenmeisteramtes zu befolgen,
 - d) die ihnen von der Generalversammlung oder dem Schützenmeisteramt übertragenen Ämter und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen,
 - e) den Jahresbeitrag und sonstige von der Generalversammlung beschlossenen Beiträge pünktlich zu bezahlen.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Vereinsdisziplin

- 1) Der 1. Schützenmeister übt die Ordnungsgewalt im Verein aus.
- 2) Verstöße gegen die Vereinsdisziplin, die sportlichen Regeln, die Satzung und die Pflichten der Mitglieder können geahndet werden durch:
 - a) Ausschluss von der Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen und sportlichen Wettbewerben,
 - b) befristeten oder dauernden Ausschluss aus dem Verein.
- 3) Über die Ahndung von Verstößen entscheidet das Schützenmeisteramt zusammen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.
Ein betroffenes Mitglied darf bei der Beschlussfassung nicht anwesend sein.
- 4) Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats, nachdem ihm der Beschluss bekannt gegeben worden ist, schriftlich unter Angabe von Gründen Beschwerde an das Schützenmeisteramt einlegen. Die Einlegung der Beschwerde erwirkt, dass der Beschluss noch nicht wirksam wird.
- 5) Das Schützenmeisteramt kann den Betroffenen von den Vereinsveranstaltungen und von sportlichen Wettbewerben ausschließen bis die Beschwerdefrist (Abs. 4 Satz 1) abgelaufen oder über eine von ihm eingelegte Beschwerde entschieden worden ist. Legt der Betroffene hiergegen Beschwerde ein, so muss das Schützenmeisteramt innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, die über die Beschwerde entscheidet. Sie entscheidet in diesem Fall auch über die Beschwerde nach Abs. 4.

§7 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind das Schützenmeisteramt und die Generalversammlung.

§8 Das Schützenmeisteramt

- 1) Das Schützenmeisteramt besteht aus:
 - a) Dem Ehrenschiitzenmeister als auBerordentlichem Vorstandsmitglied
 - b) dem 1. Schützenmeister
 - c) dem 2. Schützenmeister
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schriftföhler
 - f) dem 1. Sportleiter
 - g) dem 2. Sportleiter

Sie müssen Mitglieder des Vereins und volljährig sein.

Das Schützenmeisteramt beruft zehn Spartenleiter und einen Medienreferenten welche in die Sitzungen des Schützenmeisteramtes eingeladen werden können.

Auch sie müssen Mitglied des Vereins und volljährig sein.

Zu a): Der Titel Ehrenschiitzenmeister kann nur einem ehemaligen 1. Schützenmeister des Vereins durch Beschluss der Generalversammlung verliehen werden. Der Ehrenschiitzenmeister hat auf Lebenszeit als auBerordentliches Mitglied, Sitz und Stimme im Schützenmeisteramt und dieses beratend zu unterstützen.

- 2) Das Schützenmeisteramt leitet den Verein. Der 1. Schützenmeister und der 2. Schützenmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB je allein. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Schützenmeister nur in Verhinderung des 1. Schützenmeisters vertritt.
- 3) Das Schützenmeisteramt ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Schützenmeisteramtes ist eine Niederschrift zu führen.
- 4) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der Generalversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Die Wahl in das Schützenmeisteramt kann sofort abgelehnt werden. Ein Mitglied des Schützenmeisteramtes kann sein Amt vor Ablauf seiner Amtszeit aus wichtigem Grund niederlegen.
- 6) Die Generalversammlung kann ein Mitglied des Schützenmeisteramtes aus wichtigem Grund seines Amtes entheben. An der Generalversammlung müssen mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder teilnehmen. Die Amtsenthebung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zu der Generalversammlung angegeben werden. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden gefasst werden.
- 7) Endet das Amt eines Mitgliedes des Schützenmeisteramtes vor Ablauf seiner Amtszeit, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied in das Schützenmeisteramt zu wählen.

§9 Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die Versammlung der Vereinsmitglieder.
- 2) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der 1. Schützenmeister.
- 3) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 4) Über die Sitzungen der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- 5) Die Generalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die das Schützenmeisteramt ihr vorlegt oder deren Behandlung ein Mitglied schriftlich beantragt. Der Antrag muss dem Schützenmeisteramt spätestens eine Woche vor dem Zusammentritt der Generalversammlung zugehen. Spätere Anträge sind in der Generalversammlung zu behandeln, wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden es verlangt.
- 6) Ein Beschluss der Generalversammlung ist stets erforderlich für;
 - a) eine Änderung der Satzung (§12),
 - b) die Entlastung des Schützenmeisteramtes und der Rechnungsprüfer,
 - c) die Amtsenthebung eines Mitgliedes des Schützenmeisteramtes,
 - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) die Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes,
 - g) die Entscheidung über Beschwerden gegen die Ahndung von Verstößen (§6 Abs. 4 + 5).

- h) die Veräußerung, Verpachtung und Belastung des Vereinsvermögens; diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis und ist keine Vertretungsbeschränkung der Schützenmeister,
 - i) die Auflösung des Vereins.
- 7) Das Schützenmeisteramt hat im ersten Halbjahr eine Generalversammlung einzuberufen.
 - 8) Das Schützenmeisteramt hat eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins notwendig ist.
Eine außerordentliche Generalversammlung muss ferner einberufen werden, wenn
 - a) $\frac{1}{3}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt,
 - b) ein Mitglied gegen den Ausschluss von den Vereinsveranstaltungen Beschwerde einlegt (§6 Abs. 5).
 - 9) Zu jeder Generalversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einzuladen.

§10 Verwaltung des Vereinsvermögens

- 1) Das Schützenmeisteramt verwaltet das Vermögen.
- 2) Soweit ein Haushaltsplan aufgestellt ist, wird dieser von der Generalversammlung beschlossen.

§11 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein erlischt, wenn die Zahl der Mitglieder unter fünf herabsinkt.
- 2) Der Verein kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- 3) Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Liquidatoren. Das Vereinsvermögen, das nach der Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibt, fällt bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes der Stadt Herrieden und der Gemeinde Wieseth je zur Hälfte zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
- 4) Die in Abs. 3 geregelten Vermögensverwendungen bei Auflösung gilt auch für den Fall der Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls des bisherigen Zweckes.

§12 Satzungsänderungen

- 1) Die Satzung kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen geändert werden.
- 2) Das Schützenmeisteramt hat Satzungsänderungen unverzüglich dem Landratsamt und dem Amtsgericht vorzulegen.

Deffersdorf, den 14.03.2009